

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 8/10 B

L 2 LW 11/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 10 LW 3/07 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Alterskasse für den Gartenbau,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 11. August 2010
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehenden Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger selbst hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil, ihm zu- gestellt am 21.8.2010, mit Schreiben vom 16.9.2010 "Rechtsmittel" und damit sinngemäß Be- schwerde eingelegt sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Dieses Schreiben ist dem Bundessozialgericht (BSG) am 17.9.2010 zugegangen. Mit Senatsschreiben vom 21.9.2010 ist der Kläger auf die Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils und darauf hingewiesen worden, dass neben dem Antrag auf PKH auch eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit entsprechenden Belegen innerhalb der Be- schwerdefrist eingereicht werden müsse. Ein Vordruck zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war dem Schreiben beigelegt. Die Erklärung des Klägers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist am 24.9.2010 beim BSG eingegangen.
- 2 Der vom Kläger gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH muss abgelehnt werden, weil die vor- geschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 ZPO) nicht innerhalb der am 21.9.2010 abgelaufenen Be- schwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) eingegangen bzw vorgelegt worden ist, obwohl der Kläger auf dieses Erfordernis in der Rechtsmittelbelehrung des vorgenannten Urteils hin- gewiesen worden ist (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Er hat damit nicht alles ihm Zumutbare getan, um trotz seines (hier zu unterstellenden) Unvermögens, einen Rechtsanwalt zu bezahlen, die Beschwerdefrist zu wahren. Ihm könnte deshalb nach Einlegung einer formgültigen Nichtzulassungsbeschwerde durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Versäumung der Beschwerdefrist (§ 67 Abs 1 SGG) gewährt werden.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig; sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevoll- mächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

